

STATUTEN VEREIN ABSTRACKS

I. Name, Sitz & Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "AbsTracks" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Itingen (BL), Schweiz.

Art.3 1 Der Verein bezweckt unter der Berücksichtigung der Authentizität:

- a) die Vermittlung von Kultur
- b) die Förderung von Kunst
- c) die Vermittlung von Werten, Ideen, Perspektiven

2 In Verfolgung dieser Zwecke:

- a) konstituiert der Verein Arbeitsgruppen
- b) erarbeitet Projekte

II. Mitgliedschaft & Beiträge

Art. 4 1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

2 Aktivmitglied kann jede Person werden, die vorgängig vom Vorstand diesbezüglich angefragt worden ist.

3 Die Aufnahme eines Aktivmitglieds bedingt die positive Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

4 Aktivmitglieder arbeiten an der Administration, Verwaltung und Organisation des Vereins mit.

5 Passivmitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

7 Der nach einer Erklärung an den Vorstand eintretende Austritt aus dem Verein, berechtigt nicht zur Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 5 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für Aktivmitglieder CHF 50, für Passivmitglieder CHF 100.

2 Unbegründeter Verzug der Bezahlung der Beiträge führt drei Monate nach Mahnung zum Ausschluss.

3 Die Mitgliederbeiträge sind zahlbar per Ersten Januar des entsprechenden Jahres.

III. Mittel

Art. 6 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) dem Erlös der vom Verein organisierten Projekten
- b) den Beiträgen der Vereinsmitgliedern
- c) Zuwendungen Dritter

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

Art. 9 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Ausserdem kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, falls ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung sowie des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Bestätigung neuer Projekte und der dazugehörigen Arbeitsgruppen
- e) Revision der Statuten
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 11 1 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

2 Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme.

3 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst.

Art. 12 1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

2 Der Vorstand wird jährlich aus dem Kreis der aktiven Mitgliedern für die Amtsdauer von einem Jahr neu gewählt.

3 Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art.13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen:

a) Vertretung des Vereins gegen Aussen

b) Führung der Administration

c) Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Konstituierung der Arbeitsgruppen und Projekte

e) Kontrolle der Arbeitsgruppen

Art. 14 1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Vollzähligkeit.

2 Beschlüsse kommen durch Einstimmigkeit zu Stande.

Art. 15 1 Die Arbeitsgruppen bestehen aus Aktivmitgliedern.

2 Eine Arbeitsgruppe ist je für ein Projekt zuständig. Dabei ist ihre Zuständigkeit im Rahmen des Projektes eine vollkommene, jedoch bleiben Einwendungen dem Vorstand vorbehalten.

3 Alle Projekte müssen dem Vorstand zur Bewilligung vorgelegt werden.

4 Jede Arbeitsgruppe besteht aus der Projektleitung und Projektteams.

5 Projektleitung und Projektteams bestehen aus einem Verantwortlichen und Mitarbeiter.

6 An Sitzungen der Arbeitsgruppen sind der Verantwortliche der Projektleitung und die Verantwortlichen der Projektteams anwesend. Sie können sich durch Mitarbeiter ihrer Projektteams vertreten lassen.

V. Auflösung

Art.16 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2 Der Beschluss auf Auflösung kann nur erfolgen, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

3 Der Beschluss auf Auflösung muss von mindestens drei Viertel der Anwesenden vertreten werden.

VI. Revision der Statuten

Art. 17 1 Die Statuten sind jederzeit revidierbar.

2 Eine Revision kann durchgeführt werden, sofern eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30.12.2008 sofort in Kraft. Sie wurden am 25. September 2009 und am 26. April 2011 geändert.

Der Protokollführer

Der Präsident

Itingen, den 26. April 2011

Itingen, den 26. April 2011